

INHALT	SEITE
95. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 6. Änderung vom 22.10.2020	336
96. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg	341

95.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 30
„Heidestraße“, 6. Änderung
vom 22.10.2020**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 01.10.2020 über den Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 6. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 30 "Heidestraße", 6. Änderung wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW und § 7 GO in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 (GV. NRW. S. 421) rechtskräftig seit dem 01. Januar 2019 sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 6. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann bei der Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / 61-1 Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 6. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <https://www.unna.de/standort/planen-bauen-wohnen/planen/bebauungspläne/einzelaufstellung-bebauungspläne> ist der Satzungsplan BP-UN030-06 zu finden.

Über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uyp-verbund.de/nw> kann der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Hei-
destraße“, 6. Änderung ebenfalls eingesehen werden.

Unna, den 22.10.2020

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA
UNNA

Bebauungsplan UN 30
"Heidestraße"
6. Änderung

Übersichtsplan
Bereich der 6. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200

Dez. 3/61-1
08.05.2020 / Mei

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 01.10.2020 über den Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 6. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 22.10.2020

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 28 – 95 / 26. Oktober 2020

96.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg****Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/Unna (Bau-km 0-380 bis zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna.****I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2020- 25.04.1.11-03/16, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4805930 und im UVP-Portal einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **03.11.2020 bis 16.11.2020** (einschließlich) bei der Kreisstadt Unna, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307 (BauService Büro) während der Dienststunden

montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus. **Um eine vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 02303-103218), wobei in der gegenwärtigen Situation von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden sollte.**

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in der Stadt Unna separat mit aus. Die Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben

oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie

- den 6-streifigen Ausbau der A44 vom AK Dortmund/Unna bis zur AS Unna/Ost
- Umbau des Autobahnkreuzes Dortmund/Unna
- Anpassung der Verflechtungsspuren auf der A 1 -einschließlich der AS Unna-Zentrum- von Bau-km 0+165 (nördlich der K 31) bis Bau-km 3+400 (nördlich der Königsborner Straße)

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Nr.23 dieses Beschlusses).

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vorranglicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(gez. Ernst)

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 22.10.2020

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 28 – 96 / 26. Oktober 2020